

Statuten des Quartiervereins Oberstrass

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Quartierverein Oberstrass“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

- a) die öffentlichen Interessen des Quartiers Oberstrass zu fördern und allgemein städtische Fragen zu behandeln, die die Quartierentwicklung beeinflussen;
- b) Quartieraktivitäten zu fördern und zu unterstützen;
- c) die Geselligkeit unter den Mitgliedern und die Quartierzusammengehörigkeit zu fördern und zu pflegen;
- d) die quartierbezogenen Interessen und Rechte seiner Mitglieder zu wahren. Er ist dabei insbesondere befugt, selber Rechtsmittel gegen Planungs- und Bauvorhaben zu ergreifen, die dem Vereinszweck zuwider laufen.

§ 3

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Zuwendungen und Schenkungen
- übrigen Erträgen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

II.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft umfasst:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Kollektivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Als Einzelmitglieder können alle volljährigen, dem Quartier nahe stehenden Personen aufgenommen werden.

Familien können auf Antrag als Familienmitglied aufgenommen werden. Firmen, Vereine und Gesellschaften werden als Kollektivmitglied aufgenommen.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich in herausragender und uneigennütziger Weise um den Verein und das Quartier verdient gemacht haben.

§ 5 Aufnahme

Das Beitritts-gesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten

Mit seiner Aufnahme wird jedes Mitglied stimmberechtigt und wahlfähig und verpflichtet sich zur Bezahlung des ordentlichen Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod.
- durch Wegzug aus der Stadt Zürich mittels Antrag des Mitgliedes, per Ende Vereinsjahr.
- durch freiwilligen Austritt mittels Antrag des Mitgliedes, per Ende Vereinsjahr.

- durch Ausschluss: bleibt ein Mitglied, trotz Mahnung, den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres per einfachem Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

III. ORGANISATION

§ 8 Organe

Die Organe des Quartiervereins Oberstrass sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

§ 9 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie behandelt hauptsächlich folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des/der Präsidenten/in
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Wahlen von Präsident/in, der weiteren Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollstelle und von Ehrenmitgliedern
5. Änderung der Statuten
6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher durch öffentliche Publikation oder mit persönlicher Einladung einberufen.
Anträge für die Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor derselben schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht sein.

§ 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 40 Mitgliedern einberufen werden. Ein Begehren um eine ausserordentliche Generalversammlung muss schriftlich begründet sein.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Einladung gilt als Stimmausweis.

In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder können die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen.

Massgebend ist das einfache Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder, ausser für die Änderung der Statuten, für welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident/in und weiteren 5 und/oder mehr Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Quartierverein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.

Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen. Dieser Entscheid kann an die Generalversammlung zum endgültigen Entscheid weitergezogen werden.

§ 13 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Sie überprüft die Rechnungsführung und erstattet dem Vorstand Bericht zuhanden der Generalversammlung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder dann beschlossen werden, wenn dieses Traktandum in der Einladung der Versammlung ausdrücklich aufgeführt ist.

Bei Vereinsauflösung werden die vorhandenen Aktiven gemeinnützigen Einrichtungen des Quartiers Oberstrass zugewendet.

§ 15 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 21. März 1995 in Kraft und ersetzen diejenigen vom März 1995.

Zürich-Oberstrass: den 5. Juni 2025

Die Präsidentin: Claudia Frey

Der Aktuar: Jan Jaeger